

**Kundgemacht am 26. März 2020
und im Amtsblatt Nr. 6 vom 30. März 2020**

Unser Zeichen
0019277/2020

Datum
Linz, 26.03.2020

Apotheken

**Zeitlich befristete Änderung des Bereitschaftsdienstes
außerhalb der verordneten Öffnungszeiten**

elektronisch erreichbar
sanitaet.bbv@mag.linz.at

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz betreffend eine zeitlich befristete Änderung der Verordnung „Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste der öffentlichen Apotheken in Linz vom 24. Juni 2011, Amtsblatt Nr. 14/2011, in der Fassung ABI.Nr. 18/2013, ABI.Nr. 17/2016 und ABI.Nr. 15/2017.

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz verordnet gemäß § 8 Abs. 9 Apothekengesetz idF BGBl I Nr. 16/2020 folgende **zeitlich befristete Änderungen der Verordnung** „Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste der öffentlichen Apotheken in Linz vom 24. Juni 2011, Amtsblatt Nr. 14/2011, in der Fassung ABI.Nr. 18/2013, ABI.Nr. 17/2016 und ABI.Nr. 15/2017“ betreffend die festgesetzten Betriebszeiten und den festgesetzten Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in Linz.

Betriebszeiten

§ 1. (1) Die Betriebszeiten, in denen die Apotheke für den Kundenverkehr offen zu halten ist, werden für öffentliche Apotheken im Bereich der Landeshauptstadt Linz wie folgt festgelegt:

An Werktagen:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr,

Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr.

Allgemeiner Bereitschaftsdienst

§ 2. (1) Der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken außerhalb der Betriebszeit ist wechselweise bei geschlossener Apotheke entsprechend der Gruppeneinteilung zu leisten, die in der **Verordnung des Bürgermeisters** betreffend Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste der öffentlichen Apotheken in Linz vom 24. Juni 2011, Amtsblatt Nr. 14/2011, in der Fassung ABI.Nr. 18/2013, ABI.Nr. 17/2016 und ABI.Nr. 15/2017 festgelegt wurde. Der Dienstwechsel der Apotheken erfolgt in fortlaufender Reihenfolge täglich jeweils um 8 Uhr. Der Dienstwechsel am Montag um 8 Uhr erfolgt jeweils in der Form, dass fünf Gruppen übersprungen werden.

(2) Die bereitschaftsdiensthabende Apotheke hat auch am Tag von Montag bis Freitag in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr Bereitschaftsdienst zu leisten.

Erweiterter Bereitschaftsdienst

§ 3. (1) Die Verpflichtung zum Bereitschaftsdienst während der Mittagssperre an Werktagen von Montag bis Freitag von 12:00 bis 14:00 Uhr ist außer für die nach § 2 nunmehr verpflichteten Apotheken (Bereitschaftsdienstapotheken) ausgesetzt. Hiedurch soll es den Apotheken ermöglicht werden, die Betriebsräume zu desinfizieren bevor die nächste Dienstschicht den Dienst antritt.

(2) Ebenso ist es jenen Apotheken, die ihre Betriebszeiten über die festgesetzte Kernbetriebszeit (Mo – Sa 08:00 bis 12:00 und Mo – Fr 14:00 bis 18:00) erweitert haben, gestattet, diese erweiterten Betriebszeiten zu kürzen oder auszusetzen, wenn es zum Schutz des Personals vor einer Infektion mit dem Sars-CoV-2-Virus und damit zum weiteren Aufrechterhalten des Dienstes erforderlich ist.

(3) Über jede Kürzung der Öffnungszeiten ist vorab die Behörde und die Oö. Apothekerkammer zu informieren.

Inkrafttreten

§ 4 (1) Diese Verordnung ist auf der Webseite der Landeshauptstadt Linz und an der Amtstafel zu verlautbaren. Sie tritt am 27. März 2020 0:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf von 6 Monaten außer Kraft.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung der Krisensituation „COVID-19“ ist die Verordnung vor Ablauf dieser 6 Monate aufzuheben.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die am 26. März 2020 in Kraft getretene „Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz betreffend eine zeitliche befristete Änderung der Verordnung „Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste der öffentlichen Apotheken in Linz vom 24. Juni 2011, Amtsblatt Nr. 14/2011, in der Fassung ABI.Nr. 18/2013, ABI.Nr. 17/2016 und Abl.Nr. 15/2017“ vom 25. März 2020 außer Kraft.

(4) Mit Außerkrafttreten dieser Verordnung ist die Verordnung „Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste der öffentlichen Apotheken in Linz vom 24. Juni 2011, Amtsblatt Nr. 14/2011, in der Fassung ABI.Nr. 18/2013, ABI.Nr. 17/2016 und ABI.Nr. 15/2017“ wieder unverändert vollinhaltlich anzuwenden.

Für den Bürgermeister:

Der Direktor Bau- und Bezirksverwaltung:

Mag. Karl Ludwig e.h.